

Politische Gemeinde Balgach
CH-9436 Balgach

Telefon 058 228 80 50
www.balgach.ch

BALGACH 

Feuerschutzreglement

Vom Gemeinderat erlassen:
In Vollzug ab:

13.09.2021
01.01.2022



Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Bestimmungen		
Geltungsbereich	Art.	1
II. Feuerschutzorgane		
Besorgung des Feuerschutzes	Art.	2
Feuerwehersatzabgabe		
a) Grundsatz	Art.	3
b) Befreiung	Art.	4
c) Bemessung	Art.	5
III. Schlussbestimmungen		
Aufhebung bisherigen Rechts	Art.	6
Vollzugsbeginn	Art.	7

Feuerschutzreglement der politischen Gemeinde Balgach

Der Gemeinderat Balgach erlässt gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; abgekürzt GG), Art. 34 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Balgach und in Ausführung von Art. 2 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1; abgekürzt FSG) folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

Art. 1

Dieses Reglement regelt die Organisation und das Verfahren des öffentlichen Feuerschutzes in der politischen Gemeinde Balgach.

II. Feuerschutzorgane

Besorgung
des Feuerschutzes

Art. 2

Die politische Gemeinde Balgach erfüllt die Aufgaben des Feuerschutzes nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und der Vereinbarung über gemeinsame Organe des Feuerschutzes der politischen Gemeinden Balgach, Diepoldsau und Widnau vom 21. Oktober 2011.

Feuerwehersatz-
Abgabe
a) Grundsatz

Art. 3

Wer keinen Feuerwehrdienst leistet oder nicht mindestens 80 Prozent der für ein Dienstjahr vorgeschriebenen Übungen besucht hat, entrichtet für das betreffende Dienstjahr die gesamte Feuerwehersatzabgabe.

Die Feuerwehersatzabgabe ist vom 1. Januar des Jahres, das dem vollendeten 20. Altersjahr folgt, und bis zum 31. Dezember des Jahres, in welchem das 49. Altersjahr vollendet wird, zu leisten.

b) Befreiung

Art. 4

Von der Feuerwehersatzabgabe befreit ist:

- a) wer während wenigstens 20 Jahren Feuerwehrdienst geleistet hat;
- b) der/die Ehegatte/in oder der/die in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in, wenn der/die andere Ehegatte/in oder der/die andere in eingetragener Partnerschaft lebende Partner/in die Feuerwehrpflicht erfüllt hat.

c) Bemessung

Art. 5

Die Feuerwehersatzabgabe beträgt höchstens 10 Prozent der einfachen Steuer vom steuerpflichtigen Einkommen und mindestens CHF 50 und höchstens CHF 700 je Jahr. Die Höhe der Feuerwehersatzabgabe wird vom Gemeinderat festgelegt.

Auf den Bezug der Feuerwehersatzabgabe wird verzichtet, wenn sie den Betrag von CHF 50 nicht erreicht.

III. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen **Art. 6**
Rechts

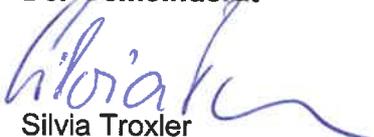
Das Feuerschutzreglement vom 22. September 2011 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 7**

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Vom Gemeinderat Balgach erlassen am: 13. September 2021

Politische Gemeinde Balgach
Der Gemeinderat


Silvia Troxler
Gemeindepräsidentin


Susana Jevremovic
Gemeinderatsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 4. November 2021 bis 13. Dezember 2021.